

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



**Baccalaureatsprüfungsordnung
für den Wissenschaftlichen Kurzstudiengang
Management**

vom 02. April 1997

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.614), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Polizei und zur Änderung hochschul- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Baccalaureatsprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2	Baccalaureat	3
§ 3	Regelstudienzeit und Studienumfang	3
§ 4	Prüfungen und Prüfungsfristen	3
§ 5	Prüfungsausschuß	4
§ 6	Prüfende und Beisitzende	4
§ 7	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5

II. Prüfungsverfahren

§ 9	Zulassung	6
§ 10	Klausurarbeiten	6
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	7
§ 12	Umfang und Form der Baccalaureatsprüfung.....	7
§ 13	Prüfungen im Pflichtteil.....	8
§ 14	Wiederholung von Teilleistungen des Pflichtteils	8
§ 15	Prüfungen im Wahlteil.....	8
§ 16	Mündliche Prüfung	9
§ 17	Ergebnis	9
§ 18	Wiederholung von Prüfungen im Wahlteil	10
§ 19	Zeugnis, Bescheinigungen	10
§ 20	Baccalaureatsurkunde	11

III. Schlußbestimmungen

§ 21	Ungültigkeit der Prüfungen	11
§ 22	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	11
§ 23	Aberkennung des Baccalaureats	11
§ 24	Inkrafttreten und Veröffentlichung	11

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Baccalaureatsprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Wissenschaftlichen Kurzstudiengang Management. Durch die Baccalaureatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die grundlegenden Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft anzuwenden und die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet der Wirtschaftswissenschaft erworben hat.

(2) Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit vermitteln, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen.

§ 2

Baccalaureat

Ist die Baccalaureatsprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät) den akademischen Grad einer Baccalaura bzw. eines Baccalaureus der Wirtschaftswissenschaft (bacc. oec.).

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Baccalaureatsprüfung sechs Semester.

(2) Der Studiumumfang beträgt insgesamt etwa 110 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Wird die Baccalaureatsprüfung nicht nach höchstens zehn Semestern abgeschlossen, so verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch, und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, daß sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Die Baccalaureatsprüfung kann auch vor Ablauf der in § 3, Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Baccalaureatsprüfungen werden in der Regel im Anschluß an jedes Semester abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekanntgemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sind Ausschlußfristen. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuß

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt der gemäß § 5 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre durch die Fakultät gebildete Prüfungsausschuß. § 5 dieser Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen bzw. Professoren die Prüfenden. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät sowie Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus dem Dienst an der Fakultät ausgeschieden sind, zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt auch die Beisitzenden. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Stu-

dienstleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Propädeutika gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 werden nur angerechnet, wenn sie vor einem Wechsel an die Universität Magdeburg erbracht wurden.

(4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wurde.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuß ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuß die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann er darüber hinaus das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Prüfungsverfahren

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Baccalaureatsprüfung wird nur zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Magdeburg für den Wissenschaftlichen Kurzstudiengang Management, einen der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist und
 3. an den in der Studienordnung näher bezeichneten propädeutischen Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat; der Nachweis hierüber muß erst mit der Meldung zur letzten Teilleistung des Pflichtbereichs erbracht werden.
- (2) Zur Baccalaureatsprüfung wird nicht zugelassen, wer
1. eine Baccalaureatsprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten, welcher über die Zulassung entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
 2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse und
 3. das Studienbuch.
- (4) Die Zulassung erfolgt, wenn
1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
 2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
 3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.

§ 10

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausurarbeiten umfassen zwei Zeitstunden. Sie müssen unter Aufsicht stattfinden.

(2) Jede Klausurarbeit wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist zulässig.

(3) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuß glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	- eine hervorragende Leistung;
2 = gut	- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich als ungewogenes arithmetisches Mittel der Noten, die in den Teilleistungen erzielt wurden. Bei der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im Zeugnis auszuweisende Fachnote lautet bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 12

Umfang und Form der Baccalaureatsprüfung

(1) Die Baccalaureatsprüfung erstreckt sich auf einen Pflichtteil und einen Wahlteil. Der Pflichtteil umfaßt die Grundzüge folgender Fächer, in denen jeweils eine Fachprüfung abzulegen ist:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Statistik und
4. Rechtswissenschaft

(2) Der Wahlteil besteht aus einem allgemeinen Wahlteil und einem Wahlfach. Die möglichen Wahlfächer regelt die Studienordnung.

§ 13

Prüfungen im Pflichtteil

(1) Die Fachprüfungen des Pflichtteils werden als Klausurarbeiten gemäß § 10 abgenommen (Teilleistungen). Die Themen sollen von denjenigen Personen gestellt werden, die die betreffenden Veranstaltungen eigenverantwortlich durchgeführt haben. Für jede Teilleistung muß beim Prüfungsausschuß eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden.

(2) In den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre umfaßt die Fachprüfung je drei Teilleistungen, im Fach Rechtswissenschaft zwei Teilleistungen und im Fach Statistik eine Teilleistung. Die Zuordnung der Teilleistungen zu den Veranstaltungen erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung.

§ 14

Wiederholung von Teilleistungen des Pflichtteils

(1) Nicht bestandene Teilleistungen des Pflichtteils können höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Die Baccalaureatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch eine zweite Wiederholung gemäß Absatz 1 mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und diese Note nicht durch eine mit mindestens "gut" bewertete andere Teilleistung ausgeglichen werden kann. Im Fach Betriebswirtschaftslehre und im Fach Volkswirtschaftslehre ist ein Ausgleich nur durch eine mit mindestens „gut“ bewertete Teilleistung im selben Fach möglich.

§ 15

Prüfungen im Wahlteil

(1) Die Prüfung im Wahlteil besteht aus schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftlichen Prüfungen gehen der mündlichen Prüfung voraus. Die mündliche Prüfung erfolgt im Wahlfach.

(2) Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 20 Guthabepunkte erforderlich, mindestens acht davon im Wahlfach. Die Zahl der in einer Prüfung erworbenen Guthabepunkte entspricht dem Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden; eine mehrfache Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.

(3) Guthabepunkte werden durch bestandene Prüfungen zu Vorlesungen des Hauptstudiums erworben, deren Veranstalter Professorinnen bzw. Professoren oder Personen gleichwertiger Qualifikation sind; bei Veranstaltungen aus ihrem eigenen Angebot kann die Fakultät auch andere Personen als Veranstalter zulassen. Die Fakultät ordnet die Prüfungen den Fächern zu.

(4) Guthabepunkte werden in Vorlesungen nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausurarbeit gemäß § 10 nachgewiesen wird; abweichend von § 10 umfaßt die Klausurarbeit bei zweistündigen Vorlesungen eine Zeitstunde.

(5) Für jede Prüfung muß vor deren Beginn beim Prüfungsausschuß eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden; eine nachträgliche Anrechnung von Guthabepunkten ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Guthabepunkte ist keine weitere Meldung möglich.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß setzt in jedem Semester einen Zeitraum für die mündliche Prüfung fest. Die Prüfenden werden aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer an einem Proseminar erfolgreich teilgenommen hat.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der bzw. dem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die bzw. der Prüfende nach Anhörung des bzw. der Beisitzenden fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten; sie soll in der Regel 20 Minuten nicht übersteigen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, besondere Vorkommnisse sowie das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden zu unterzeichnen.

(4) Studierende, die an der Universität Magdeburg für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Ergebnisses.

§ 17 Ergebnis

(1) Die Baccalaureatsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen des Pflichtteils und die mündliche Prüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Baccalaureatsprüfung ist ferner bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und abweichend von Absatz 1 höchstens eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Teilleistung des Pflichtteils durch eine mit mindestens „gut“ bewertete andere Teilleistung nach § 14 Abs. 2 ausgeglichen werden kann.

(3) Ist die Baccalaureatsprüfung bestanden, so wird die Fachnote im Wahlfach durch ungewogene Mittelung der Note der mündlichen Prüfung und des ungewogenen Durchschnitts jener Noten gebildet, die in den schriftlichen Prüfungen des Faches erzielt wurden. Die restlichen Guthabenveranstaltungen bilden den allgemeinen Wahlteil. In den Fächern des Pflichtteils und im allgemeinen Wahlteil wird die Fachnote durch ungewogene Mittelung der in den schriftlichen Prüfungen des Faches erzielten Noten gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Baccalaureatsprüfung ist das gewogene arithmetische Mittel der Fachnoten, wobei die Wahlfachnote sowie die Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre und in Volkswirtschaftslehre je mit dem doppelten Gewicht eingehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen im Wahlteil

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Auf die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung im Wahlteil besteht kein Anspruch.

(2) Für die mündliche Prüfung wird höchstens ein Freiversuch gewährt, sofern sie vor dem siebten Fachsemester abgelegt wird.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 von Amts wegen als Freiversuch gewertet, falls die Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erneut abgelegt wird. Die erneut abgelegte mündliche Prüfung gilt nicht als Wiederholung gemäß Absatz 1.

(4) Die Baccalaureatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch die Wiederholung der mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 19 Zeugnis, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Baccalaureatsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie die Prüfungsfächer und Fachnoten. Außerdem enthält das Zeugnis die Titel und Noten aller Veranstaltungen, in denen Guthabepunkte erworben wurden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Baccalaureatsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuß außerdem eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Baccalaureatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigungen gemäß Absatz 2 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Baccalaureatsurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Baccalaureatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflußt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Aberkennung des Baccalaureats

Die Aberkennung des Baccalaureats richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultät.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 02. April 1997 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Mai 1997 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. November 1997 - (Aktenzeichen)

Magdeburg, den 21. Mai 1997

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg